

Veronika Sadloňová

**Vorgaben des Acquis Communautaire
für den Bereich des Patentrechts**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 734

Zugl.: Diss., München, Univ., 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2005

ISBN 3-8316-0516-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	XIII
1. Kapitel: Einführung	1
§1. Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern	1
§2. Einleitung des Beitrittsprozesses	6
§3. Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas: Das EG-Patentrecht als ein Teilbereich des <i>acquis communautaire</i>	11
2. Kapitel: Abgrenzung des patentrechtlich relevanten <i>acquis communautaire</i>	17
§1. Der Begriff des <i>acquis communautaire</i>	17
§2. Verschiedene Kategorien des <i>acquis communautaire</i>	20
A. Der „Beitrittsacquis“	20
B. Institutioneller <i>acquis</i>	114
C. Der „EWR“- <i>acquis</i>	114
D. Der „Schengen-acquis“	117
§3. Zwischenergebnis: <i>Acquis communautaire</i> – nur ein Modewort?	117
A. Sonderschutzmaßnahmen nach der 5. Beitrittsakte	117
B. Identität von Rechten und Pflichten „alter“ und „neuer“ Mitglieder	119
§4. Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die Übernahme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	120
A. Rechtsreform in den mittel- und osteuropäischen Ländern	120
B. Angleichung der patentrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht	120
C. Screening des <i>acquis communautaire</i> und die substantiellen Beitrittsverhandlungen	127
3. Kapitel: Aktuelle Probleme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	131
§1. Erschöpfung des Patentrechts in der EU	131
A. Patentrecht <i>contra unversitätschen</i> und freien Wettbewerb sowie freien Warenverkehr	131
B. Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts als Bestandteil des <i>acquis communautaire</i>	141
C. Zeitweise Anpassung der Erschöpfungsdoktrin gemäß der 5. Beitrittsakte	144
D. Offene Fragen im Zusammenhang mit der Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts	155
§2. <i>Acquis communautaire</i> bezüglich der EG-Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Patentrechts 157	157
A. Bedeutung der Harmonisierung des Patentrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft	157
B. Fragen der vertikalen und der horizontalen Kompetenzverteilung betreffend die EG-Rechtsetzung auf dem Gebiet des Patentrechts	158
C. Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 95 EGV für die Weiterentwicklung des normativen patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i> und für den EU-Beitrittsprozeß	164
§3. Frage der Kompetenzzustimmung: Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	167
§4. Die Konsequenzen der Nichtigerklärung von EG-Rechtsakten im Bereich des Patentrechts	168
§5. Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Wege der Angleichung des Patentrechts der EU-Mitgliedstaaten	171
§6. Einfluß der EGV-Ziele auf die Auslegung des EG-Patentrechts	172
§7. Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel	175
A. Verordnung Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel als Gegenstand des Beitrittsacquis	175
B. Probleme bei der Auslegung der ArzneimittelSCHZVO	182
C. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Lösung des „Salz-Problems“	193
D. Chancen der Auslegung des Begriffs „Erteilung“ durch Heranziehung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts	201
§8. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts für die Auslegung der BioPatRI	204

§9. ZuständigkeitsVO - ein Beitrag zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte der Patentinhaber innerhalb der Europäischen Union?	209
4. Kapitel: Ergebnisse.....	213

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	XIII
1. Kapitel: Einführung	1
§1. Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern	1
§2. Einleitung des Beitrittsprozesses	6
§3. Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas: Das EG-Patentrecht als ein Teilbereich des <i>acquis communautaire</i>	11
2. Kapitel: Abgrenzung des patentrechtlich relevanten <i>acquis communautaire</i>	17
§1. Der Begriff des <i>acquis communautaire</i>	17
§2. Verschiedene Kategorien des <i>acquis communautaire</i>	20
A. Der „Beitrittsacquis“	20
I. „Die ursprünglichen Verträge“	24
1. Die sich aus den „ursprünglichen Verträgen“ ergebenden Pflichten der EU- Mitgliedstaaten	24
2. Vorgaben der „ursprünglichen Verträge“ für die Ausgestaltung und Durchsetzung des nationalen Patentrechts	27
3. Bedeutung des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue für die <i>acquis</i> - Übernahme	30
II. Zwischenergebnis: Vorgaben der „ursprünglichen Verträge“ für den patentrechtlichen Bereich	34
III. Gemeinschaftsgewohnheitsrecht	36
IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	37
1. Auswirkungen des Beitritts neuer EU-Mitgliedstaaten auf den Bestand der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	37
2. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts als Bestandteil des Beitrittsacquis	40
3. Verbindlichkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die EU- Mitgliedsländer und ihre staatlichen Stellen	41
V. Zwischenergebnis: Übertragung der Überlegungen betreffend allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts auf den patentrechtlichen Bereich	50
1. Besonderheiten der Berücksichtigung der nationalen Rechtsgrundsätze bei der Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens	50
2. Grenzen des Rückgriffs auf die nationalen Rechtsgrundsätze und der Rechtsfortbildung im europäischen Patentsystem	52
a) Beschränkung auf den verfahrensrechtlichen Bereich	52
b) Fehlende verbindliche Harmonisierung des nationalen Rechts der EPÜ- Vertragsstaaten	58
3. Einfluß der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Patentrecht der EU-Mitgliedstaaten	58
a) Vielseitige Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	58
b) Verbindliche Harmonisierung im nationalen Patentrecht aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	62
c) Voraussetzungen der Bindung der EU-Mitgliedstaaten durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts im patentrechtlichen Bereich	63
VI. „Rechtsakte der Organe“	67
1. Feststellung der relevanten Rechtsakte des Beitrittsacquis	67
2. „Akte der Organe“ im Bereich des Patentrechts	72
3. Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der EG-Verordnung	76
4. Die aus dem „sekundären“ Beitrittsacquis für die neuen EU-Mitgliedstaaten folgenden Pflichten	77
VII. Die Weiterentwicklung des Beitrittsacquis und der EUV	80
VIII. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)	83

IX.	Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten.....	89
X.	Die von den „alten“ Mitgliedstaaten „für das Funktionieren der Gemeinschaften/der Union oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünfte“.....	91
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	91
2.	Umwandlung des Gemeinschaftspatentübereinkommens in einen EG-Verordnungsentwurf und die geplante Gerichtsbarkeit für das europäische Bündelpatent.....	91
XI.	„Tercialrecht“.....	96
XII.	„Erklärungen, Entschließungen und sonstige Stellungnahmen“.....	97
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	97
2.	Gemeinsame Politische Ausrichtung zum Gemeinschaftspatent.....	101
3.	Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten der EWG zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.....	104
XIII.	Völkerrechtliche Abkommen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten	
105		
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	105
2.	Verhältnis des Europäischen Patentübereinkommens zum <i>acquis communautaire</i>	108
3.	Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum EPÜ.....	113
XIV.	Zwischenergebnis: Grenzen des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	113
B.	Institutioneller <i>acquis</i>	114
C.	Der „EWR“- <i>acquis</i>	114
D.	Der „Schengen- <i>acquis</i> “.....	117
§3.	Zwischenergebnis: <i>Acquis communautaire</i> – nur ein Modewort?.....	117
A.	Sonderschutzmaßnahmen nach der 5. Beitrittsakte.....	117
B.	Identität von Rechten und Pflichten „alter“ und „neuer“ Mitglieder.....	119
§4.	Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die Übernahme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	120
A.	Rechtsreform in den mittel- und osteuropäischen Ländern.....	120
B.	Angleichung der patentrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht.....	120
C.	Screening des <i>acquis communautaire</i> und die substantiellen Beitrittsverhandlungen	127
3. Kapitel:	Aktuelle Probleme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	131
§1.	Erschöpfung des Patentrechts in der EU.....	131
A.	Patentrecht contra unverfälschten und freien Wettbewerb sowie freien Warenverkehr.....	131
B.	Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts als Bestandteil des <i>acquis communautaire</i>	141
C.	Zeitweise Anpassung der Erschöpfungsdoktrin gemäß der 5. Beitrittsakte.....	144
I.	Das Wesen des „Besonderen Mechanismus“.....	144
II.	Mögliche Probleme bei der Implementierung des „Besonderen Mechanismus“ nach der 5. Beitrittsakte.....	149
1.	Territorialer Anwendungsbereich des „Besonderen Mechanismus“.....	149
2.	Benachrichtigung des Schutzrechtsinhabers.....	151
3.	Zeitlicher Anwendungsbereich des „Besonderen Mechanismus“.....	151
III.	Pflichten der EU-Mitgliedstaaten aus dem „Besonderen Mechanismus“... 154	
D.	Offene Fragen im Zusammenhang mit der Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts.....	155
§2.	<i>Acquis communautaire</i> bezüglich der EG-Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Patentrechts.....	157
A.	Bedeutung der Harmonisierung des Patentrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.....	157
B.	Fragen der vertikalen und der horizontalen Kompetenzverteilung betreffend die EG-Rechtsetzung auf dem Gebiet des Patentrechts.....	158
C.	Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 95 EGV für die Weiterentwicklung des normativen patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i> und für den EU-Beitrittsprozeß	164
§3.	Frage der Kompetenzausübung: Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	167

§4. Die Konsequenzen der Nichtigerklärung von EG-Rechtsakten im Bereich des Patentrechts	168
§5. Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Wege der Angleichung des Patentrechts der EU-Mitgliedstaaten	171
§6. Einfluß der EGV-Ziele auf die Auslegung des EG-Patentrechts	172
§7. Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel.....	175
A. Verordnung Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel als Gegenstand des Beitrittsacquis	175
B. Probleme bei der Auslegung der ArzneimittelSCHZVO.....	182
C. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Lösung des „Salz-Problems“ 193	
D. Chancen der Auslegung des Begriffs „Erteilung“ durch Heranziehung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts	201
§8. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts für die Auslegung der BioPatRI	204
§9. ZuständigkeitsVO - ein Beitrag zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte der Patentinhaber innerhalb der Europäischen Union?.....	209
4. Kapitel: Ergebnisse.....	213

1. Kapitel: Einführung

§1. Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern

Die Zeit nach dem politischen Umbruch in Mittel- und Osteuropa war durch die Abschlüsse von Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften¹ und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern Mittel- und Osteuropas andererseits gekennzeichnet². Durch dieses Vertragsinstrument sollten in erster Linie die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien vertieft³ und angesichts politischer Veränderungen in dieser Region Ende der achtziger Jahre der Rahmen für die Unterstützung demokratischer Reformen, politischer Stabilität und des Wirtschaftswachstums festgelegt werden⁴. Zweifellos leiteten die Europa-Abkommen mit ihrer Zielsetzung für die

¹ Im Laufe der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union (zum Begriff s. Fn. 5) wurden auch die Bezeichnungen ihres offiziellen Amtsblattes und des Bulletin einige Male geändert. In den folgenden Ausführungen werden jene Bezeichnungen verwendet, welche zum Zeitpunkt des Erscheinens des jeweiligen Amtsblattes bzw. Bulletin gegolten haben. Zu der letzten Änderung der Bezeichnung des Amtsblattes s. den Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001, AbIEG 2001, Nr. C 80, S. 1, in Kraft getreten am 1. 2. 2003 (nachfolgend „EUV-Nizza“ bzw. bezüglich der geänderten, aktuellen Fassung des Vertrags über die Europäische Union „EUV“), Art. 2 Pkt. 38, wonach ab dem Inkrafttreten des EUV-Nizza nun die Bezeichnung „Amtsblatt der Europäischen Union“ verwendet wird.

² Es handelte sich um weitgehend identisch aufgebaute Abkommen, im einzelnen mit: Polen (AbIEG 1993 Nr. L 348, S. 1), Ungarn (AbIEG 1993 Nr. L 347, S. 1), der Tschechischen Republik (AbIEG 1994 Nr. L 360, S. 1), der Slowakischen Republik (AbIEG 1994 Nr. L 359, S. 1), Rumänien (AbIEG 1994 Nr. L 357, S. 1), Bulgarien (AbIEG 1994 Nr. L 358, S. 1), Estland (AbIEG 1998 Nr. L 68, S. 1), Lettland (AbIEG 1998 Nr. L 26 S. 1), Litauen (AbIEG 1998 Nr. L 51, S. 1) und Slowenien (AbIEG 1999 Nr. L 51 S. 1), mit der offiziellen Bezeichnung: „Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und [...] andererseits“, betreffend Slowenien: „Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits“ (nachfolgend: „Europa-Abkommen“).

³ Die völkervertraglichen Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Staaten begannen sich Mitte der sechziger Jahre zu entwickeln, als die ersten *Sektoralabkommen* über den Handel mit ausgewählten, sensiblen Produkten abgeschlossen wurden. Diesen folgten ab 1980 *globale Handelsabkommen*, die die Grundlage für eine Liberalisierung des Handels mit den meisten Waren geschaffen haben. Die nach der Aufnahme offizieller diplomatischer Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Ende achtziger und Anfang neunziger Jahre abgeschlossenen Globalabkommen sahen neben den klassischen handelspolitischen Maßnahmen auch teilweise darüber hinausgehende Kooperationen in ausgewählten Bereichen vor. Zur Entwicklung der Vertragsbeziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Staaten bis 1991 s. Richter, Die Assoziierung osteuropäischer Staaten durch die Europäischen Gemeinschaften, Berlin u. a. 1993, S. 4 ff. m. w. N.

⁴ Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Allgemeines Schema für Assoziationsabkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, KOM(90) 398 endg., vom 27. 8. 1990 (nachfolgend „Mitteilung der Kommission: Allgemeines Schema“) und *Europäischer Rat von Edinburgh* (11.-12. Dezember 1992): Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 12-1992,

Vertragsparteien gegenseitige Beziehungen neuer Qualität ein. Obwohl die Assoziierung keinen rechtlichen Anspruch der assoziierten Länder auf die Aufnahme in die Europäische Union⁵ begründete⁶, wurde die Möglichkeit eines späteren EU-Beitritts⁷ nicht ausgeschlossen⁸. Vielmehr trugen die Europa-Abkommen zur Schaffung von Bedingungen bei, die einen EU-Beitritt erleichtern und die Vertragsparteien besser darauf vorbereiten⁹.

In politischen Kreisen wurde die Möglichkeit eines EU-Beitritts der assoziierten Länder bereits kurz nach dem Abschluß der ersten Europa-Abkommen und noch vor ihrer Ratifizierung in Erwägung gezogen¹⁰. Beim Treffen des Europäischen Rates¹¹ in

Ziff. I.76 sowie die Präambel und Art. 1 Abs. 2 Europa-Abkommen (bzw. Art. 1 Europa-Abkommen mit Ungarn und mit Rumänien).

⁵ Entsprechend der Terminologie des Vertrages über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992 (nachfolgend „EUV-Maastricht“, AbLEG 1992, Nr. C 191, S. 1, in Kraft getreten am 1. 11. 1993, geändert durch den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997, AbLEG 1997, Nr. C 340, S. 1, in Kraft getreten am 1. 5. 1999, nachfolgend „EUV-Amsterdam“, und durch den EUV-Nizza) wird nachfolgend der Begriff „Europäische Union“ zur Bezeichnung der sog. drei Säulen verwendet. Nach der Drei-Säulen-Konzeption besteht die erste Säule aus zwei Europäischen Gemeinschaften: der Europäischen Gemeinschaft (früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), nachfolgend „EG“ bzw. „E(W)G“, vgl. den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, BGBl. 1957 II S. 766, zul. geändert durch den EUV-Nizza, nachfolgend „EGV“ (bezüglich der Amsterdamer und Nizzaer Fassung) bzw. „EWGV“; und der Europäischen Atomgemeinschaft, nachfolgend „EAG“, vgl. den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957, BGBl. 1957 II S. 1014, zul. geändert durch den EUV-Nizza, nachfolgend „EAGV“. Mit Wirkung bis zum 23. Juli 2002 zählte hierzu auch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, nachfolgend „EGKS“, vgl. den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, BGBl. 1951 II S. 447, zul. geändert durch den EUV-Amsterdam, nachfolgend „EGKSV“. Die zweite und dritte Säule bestehen aus den durch den EUV-Maastricht eingeführten und durch den EUV-Amsterdam und den EUV-Nizza präzisierten Politiken und neuen Formen der Zusammenarbeit.

⁶ Diese Tatsache wurde seitens der Europäischen Kommission (nachfolgend „Kommission“) bereits vor dem Abschluß der genannten Europa-Abkommen betont. S. dazu die Mitteilung der Kommission: Allgemeines Schema, S. 4.

⁷ Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union werden nachfolgend die dem üblichen Sprachgebrauch entsprechenden (vgl. auch Art. 6 und 49 EUV), wenn auch juristisch nicht ganz präzisen Begriffe „EU-Beitritt“ und „EU-Mitgliedschaft“ u. ä. verwendet.

⁸ Im Schrifttum werden die Europa-Abkommen der Gruppe sogenannter „Beitrittsassoziiierungen“ zugeordnet. Zu den unterschiedlichen Formen der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten, bzw. internationalen Organisationen andererseits und zu ihren Besonderheiten s. bspw. G/T/E-Weber, EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, EGV Art. 238, Rn. 1ff. m.w.N.; Grabitz/Hilf II-Vedder, Das Recht der EU, EGV Art. 238, Rn. 39ff. m. w. N.; Bleckmann-Bleckmann, Europarecht, § 16, Rn. 1366ff. m. w. N.; Dausen-Müller-Graff, Handbuch, Bd. 1, A.1, Rn. 12ff. m. w. N.; Kapteyn/VerLoren van Themaat, Introduction to the EC-Law, S. 831ff. m. w. N.; Tichý-Svoboda, Evropské právo, Rn. 1626ff. m. w. N.; Streinz, Europarecht, Rn. 611ff. m. w. N.; Fischer/Köck, Europarecht, S. 92ff. u. S. 675ff. m.w.N.; Schweizer/Hummer, Europarecht, S. 162ff. m.w.N.; Schön, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen m. w. N.

⁹ Vgl. Präambel und Art. 1 Abs. 2 Europa-Abkommen (bzw. Art. 1 Europa-Abkommen mit Ungarn und mit Rumänien).

¹⁰ S. *Europäischer Rat von Lissabon (26.-27. Juni 1992)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, abgedruckt in: G/T/E, Vertrag über die EU, S. 210ff.; *Europäischer Rat von Edinburgh (11.-12. Dezember 1992)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 12-1992, Ziff. I.76 und die *Mitteilung der Kommission*:

Kopenhagen am 21. und 22. Juni 1993 wurde den assoziierten Ländern in Aussicht gestellt, sie als neue Mitglieder in die EU aufzunehmen, sobald sie die festgelegten Voraussetzungen erfüllten. Nach den sog. „Kopenhagener Kriterien“, muß der Beitrittskandidat erstens „eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben“. Zweitens muß er „eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten“, sicherstellen. Drittens erinnert der Europäische Rat an die Verpflichtung eines Beitrittskandidaten, „die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen zu können“. Darüber hinaus wird von Seiten der Europäischen Union erwartet, daß sie bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Integrationsziele zum konkreten Zeitpunkt des Beitritts neuer Staaten auch aufnahmefähig ist¹².

Trotz fehlender gesetzgeberischer Funktion des Europäischen Rates¹³ ist die Bedeutung der Ergebnisse dieser Treffen - auch für die Beitrittspolitik der EU - nicht zu verkennen¹⁴. Die von ihm festgelegten politischen Leitlinien dienen dem Rat als Orientierungshilfe¹⁵ bei seinem Entscheidungsprozeß, beeinflussen also sein Ergebnis in politi-

„Entwicklung einer engeren Assoziation mit den Ländern Mittel- und Osteuropas“ (kurzer Hinweis in Bull. EG 12-1992, Ziff. 1.4.5.).

¹¹ Es handelte sich um eine der regelmäßigen zwischenstaatlichen Konferenzen (Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften in Anwesenheit des Kommissionspräsidenten), die zwar erst in Art. 2 der Einheitlichen Europäischen Akte (unterzeichnet am 28. Februar 1986, in Kraft getreten am 1. Juli 1987, ABLEG 1987 Nr. L 169, S. 1; nachfolgend „EEA“) ausdrücklich verankert wurde, jedoch bereits seit den sechziger Jahren die Integration in den Europäischen Gemeinschaften und später in der EU wesentlich beeinflusst hat. Zur historischen Entwicklung und der Rolle des Europäischen Rates s. Glaesner, Der Europäische Rat, EuR 1994, 22 m. w. N. sowie Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 1 ff.

¹² Vgl. *Europäischer Rat von Kopenhagen (21.-22. Juni 1993)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 6-1993, Ziff. 1.13.

¹³ Der Europäische Rat kann in der Regel durch seine Beschlüsse weder die EU-Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane rechtlich binden. Als Ausnahme gelten die Beschlüsse des Europäischen Rates im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, denen durch den EUV eine rechtsbindende Wirkung gegenüber dem Rat der Europäischen Union (nachfolgend: „Rat“) zukommt. S. mehr dazu bei Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 12 ff. m.w.N. sowie Glaesner, EuR 1994, 31f.

¹⁴ Die Schwierigkeiten, die mit dem französischen Veto gegen den Beitritt Großbritanniens verbunden waren, haben 1969 den Ansporn zum Zusammentreffen einer Gipfelkonferenz der ursprünglichen Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 gegeben. Anschließend wurde auf dem Gipfeltreffen Einigkeit über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erreicht. S. dazu Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag, abgedruckt in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1969, Brüssel, Luxemburg 1970.

¹⁵ So Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Gemeinschaften – Rechtsquellen, Rechts-handlungen und Rechtssetzung, in: Röttiger/Weyringer (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Integra-

scher Weise¹⁶. Anders als bei sonstigen Beschlüssen des Europäischen Rates wird den in Gestalt der Kopenhagener Kriterien erstmals zum Ausdruck gebrachten zuvor *unge-schrieben* Beitrittsvoraussetzungen¹⁷ darüber hinaus eine „echte Rechtswirkung“ zuerkannt¹⁸. Diese Wirkung besteht insbesondere in der Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, „die Entscheidung über den Beitritt ausschließlich von der Erfüllung der (Kopenhagener) Beitrittskriterien abhängig zu machen“¹⁹.

Der Grad der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien gibt Aufschluß über die Beitrittsreife eines beitriftswilligen Landes²⁰.

tion, Wien 1996, S. 100. Zu den Aufgaben des Europäischen Rates s. bspw. Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 10 ff.; Glaesner, EuR 1994, 30f. m.w.N.; Bleckmann-Pieper, Europarecht, § 2, Rn. 63ff.

¹⁶ Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der ähnlichen Zusammensetzung des Rates einerseits und des Europäischen Rates andererseits. Im Rat kommen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ministerienebene zusammen. Im Europäischen Rat treffen sich u. a. auch Vertreter der Regierungen, allerdings auf Ebene der Regierungschefs. Mehr zum Ablauf des Beitrittsverfahrens s. bei G/T/E-Meng, EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, EUV Art. O, Rn. 82ff. m.w.N.

¹⁷ Gemeint werden an dieser Stelle die im EUV nicht ausdrücklich erwähnten Voraussetzungen eines EU-Beitritts. Der rechtlich verbindliche Charakter der nun in Art. 49 EUV kodifizierten politischen Beitrittsvoraussetzungen, die ebenfalls einen Teil der Kopenhagener Kriterien darstellen, wird dagegen zweifellos bestätigt. S. dazu Šarčević, EU-Erweiterung nach Art. 49 EUV: Ermessensentscheidungen und Beitrittsrecht, EuR 2002, 461 (473 m.w.N.).

¹⁸ Šarčević, EuR 2002, 461 (473). Vgl. Grabitz/Hilf III-Vedder, Das Recht der EU, Art. 49 EUV, Rn. 1: „[...] Art. 49 EUV enthält wie seine Vorgänger nur rudimentäre Regelungen und ist daher über seinen Wortlaut hinaus, aus der Gesamtsystematik des EUV und EGV schöpfend, durch Beschlüsse des Europäischen Rates – autoritativ interpretierend – aufgeladen und konkretisiert worden [...]“

¹⁹ Šarčević, EuR 2002, 461 (478).

²⁰ S. neben den bekräftigenden Aussagen des *Europäischen Rates von Korfu* am 24. und 25. Juni 1994 (Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EU 6-1994, Ziff. I.13) für die spätere Entwicklung: insbesondere Stellungnahme der Kommission zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2001 endg. (Bull. EU, Beilage 6/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Polens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2002 endg. (Bull. EU, Beilage 7/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Rumäniens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2003 endg. (Bull. EU, Beilage 8/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Slowakei auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2004 endg. (Bull. EU, Beilage 9/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Lettlands auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2005 endg. (Bull. EU, Beilage 10/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Estlands auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2006 endg. (Bull. EU, Beilage 11/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2007 endg. (Bull. EU, Beilage 12/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2008 endg. (Bull. EU, Beilage 13/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM(97) 2009 endg. (Bull. EU, Beilage 14/97) und Stellungnahme der Kommission zum Antrag Sloweniens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2010 endg. (Bull. EU, Beilage 15/97) und die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt – Gesamtdokument des Jahres 1998 (Bull. EU, Beilage 4/98 = zugl. unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_11_98/pdf/de/composite_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004), Gesamtdokument des Jahres 1999 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_10_99/pdf/de/composite_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004), Gesamtdokument des Jahres 2000 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_11_00/pdf/strat_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004); Gesamtdokument des Jahres 2001 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/strategy_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004) und Gesamtdokument des Jahres 2002 (unter

Die Beitrittsvorbereitungen wurden nach dem Kopenhagener Gipfel von 1993 von Seiten der EU und von den mittel- und osteuropäischen Ländern intensiviert. In Anknüpfung an die Europa-Abkommen und die Kopenhagener Kriterien hat die Kommission eine Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder zur Europäischen Union vorgeschlagen²¹, die durch den Europäischen Rat von Essen in 1994²² angenommen wurde²³. Neben der Aufnahme von engeren strukturierten Beziehungen zwischen den assoziierten Ländern und der Europäischen Union im Zusammenhang mit den drei „Säulen“²⁴ der Unionstätigkeit²⁵ hat die Kommission darin weitere Schritte bei der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder und ihrer stufenweisen Integration in den größeren europäischen Markt vorgeschlagen.

Die Vorbereitung der assoziierten Länder auf ihre Eingliederung in den europäischen Binnenmarkt stellte den wesentlichen Bestandteil dieser Heranführungsstrategie dar²⁶. Dementsprechend wurden die assoziierten Länder angespornt, ihre Rechtsvorschriften stufenweise an die Binnenmarktregelungen anzupassen. Einen Vorschlag darüber, welche konkreten Gemeinschaftsregelungen in der nationalen Gesetzgebung der assoziierten Länder in erster Linie zu beachten sind, präsentierte das Weißbuch zur Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union²⁷. Wie die Kommission damals betonte, sei die Heranführungsstrategie, in deren Rahmen das Weißbuch verabschiedet worden ist, von den eigentlichen Beitrittsverhandlungen zu unterscheiden²⁸. Während das Weißbuch auf die wesentlichen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Errichtung und zum Erhalt des Binnenmarkts hingewiesen hat, erstreckten sich die Beitrittsverhandlungen auf das gesamte Gebiet des Gemein-

www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/strategy_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004).

²¹ S. Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Europa-Abkommen und die Zeit danach: eine Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der Länder Mittel- und Osteuropas“, KOM (94) 320 endg. sowie die Mitteilung der Kommission an den Rat „Ergänzende Ausführungen zu der Mitteilung der Kommission über: „Die Europa-Abkommen und die Zeit danach: eine Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der Länder Mittel- und Osteuropas““, KOM (94) 361 endg.

²² S. *Europäischer Rat von Essen (9. - 10. Dezember 1994)*: Schlussfolgerungen des Vorsizes, Bull. EU 12-1994, Ziff. I.13.

²³ Nachfolgend: „Heranführungsstrategie“.

²⁴ S. Fn. 5.

²⁵ Auf dieser Grundlage fanden Treffen der Assoziierungsräte, der Staats- und Regierungschefs, der Außen-, Justiz-, Innen- und der meisten Fachminister beratender Art statt.

²⁶ Die zentrale Bedeutung der Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die Integration in den Binnenmarkt hat der Europäische Rat von Essen hervorgehoben.

²⁷ S. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. 5. 1995 „Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union“, KOM(95) 163 endg. und den Anhang hierzu vom 10. 5. 1995, KOM(95) 163 endg. /2 (nachfolgend: „Weißbuch-MOEL“).

²⁸ S. Weißbuch-MOEL, S. 1a – Zusammenfassung.

schafts- und Unionsrechts sowie der Gemeinschafts- und Unionspolitikfelder. Seine sachlich auf die Heranführung an den Binnenmarkt beschränkten Empfehlungen sowie sein unverbindlicher Charakter verminderten jedoch die Bedeutung des Weißbuchs für die Vorbereitung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder auf ihren EU-Beitritt in keiner Weise. Insbesondere sein didaktischer Aufbau trug zum besseren Verständnis der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den „alten“ EU-Mitgliedstaaten bei. Unter anderem fanden sich darin wichtige Hinweise darauf, welche Maßnahmen zu treffen sind, um ein Funktionieren der wichtigsten Binnenmarktvorschriften in den assoziierten Ländern zu gewährleisten.

§2. *Einleitung des Beitrittsprozesses*

Am 31. März 1994 hat Ungarn als erstes der mittel- und osteuropäischen Länder seinen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt²⁹. Es folgten ihm am 5. April 1994 Polen³⁰, am 22. Juni 1995 Rumänien³¹, am 27. Juni 1995 die Slowakei³², am 13. Oktober 1995 Lettland³³, am 24. November 1995 Estland³⁴, am 8. Dezember 1995 Litauen³⁵, am 14. Dezember 1995 Bulgarien³⁶, am 17. Januar 1996 Tschechien³⁷ und am 10. Juni 1996 Slowenien³⁸.

Im Auftrag des Rates hat die Kommission gemäß Art. O EUV-Maastricht³⁹ ihre Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen abgegeben⁴⁰ und die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Ungarn, Polen, Estland, Slowenien und der Tschechischen Republik empfohlen. Mit Blick auf die übrigen Antragsteller hat die Kommission empfohlen, die Beitrittsverhandlungen zu eröffnen, sobald diese Länder ausreichende Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien vorweisen könnten. Neben den Stellungnah-

²⁹ S. Bull. EU 4-1994, Ziff. 1.3.18.

³⁰ S. Bull. EU 4-1994, Ziff. 1.3.19.

³¹ S. Bull. EU 6-1995, Ziff. 1.4.57.

³² S. Bull. EU 6-1995, Ziff. 1.4.58.

³³ S. Bull. EU 10-1995, Ziff. 1.4.60.

³⁴ S. Bull. EU 11-1995, Ziff. 1.4.42.

³⁵ S. Bull. EU 12-1995, Ziff. 1.4.60.

³⁶ S. Bull. EU 12-1995, Ziff. 1.4.61.

³⁷ S. Bull. EU 1/2-1996, Ziff. 1.4.75.

³⁸ S. Bull. EU 6-1996, Ziff. 1.4.49.

³⁹ Heute: Art. 49 EUV. Durch den Vertrag von Amsterdam (s. oben Fn. 5) wurde eine neue Numerierung der Artikel des EUV-Maastricht und des EGV in seiner Maastrichter Fassung eingeführt, welche nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Nizza (s. oben Fn. 5) weitgehend übernommen wurde. In der vorliegenden Arbeit wird grundsätzlich auf die neue Numerierung der Artikel des EUV und EGV sowie deren neueste - Nizzaer Fassung Bezug genommen. Sollten jedoch Sachverhalte vor dem Inkrafttreten des Nizzaer, bzw. Amsterdamer Vertrages besprochen werden, wird auf die alte Fassung des EUV und EGV bzw. des EWGV verwiesen sowie die alte Numerierung einschließlich eines klärenden Hinweises verwendet.

⁴⁰ Für die Nummern und Fundstellen der einzelnen Stellungnahmen der Kommission s. die Fn. 20.

men nahm die Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung „Agenda 2000“ eine allgemeine Bewertung der Beitrittsanträge vor, unterbreitete ihre Empfehlungen für eine Strategie der erfolgreichen Erweiterung der Europäischen Union und bewertete die Auswirkungen der Erweiterung auf die Europäische Union und ihre Politikfelder⁴¹. Auf Ersuchen des am 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin tagenden Europäischen Rates hat die Kommission zugleich die Intensivierung der Heranführungsstrategie für alle mittel- und osteuropäische Bewerberländer vorgeschlagen⁴². Insbesondere sollten sich die Beitrittsvorbereitungen auf die in den Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen mittel- und osteuropäischer Länder für problematisch befundenen Bereiche konzentrieren. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, daß Gewährung finanzieller Unterstützung stärker vom Erfolg der Beitrittsvorbereitungen abhängig zu machen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg⁴³ wurden Weichen für die Weiterentwicklung der Europäischen Union gestellt, und zwar durch den Beschluß, Beitrittsverhandlungen mit Estland, Polen, Ungarn, Slowenien, Zypern⁴⁴ und der Tschechischen Republik aufzunehmen. Gleichzeitig beschloß der Europäische Rat, in den Beitrittsprozeß auch Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und die Slowakei einzubeziehen, um aktive Vorbereitungen auf einen zukünftigen EU-Beitritt bereits vor der Einleitung der Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern zu starten. Der Beitrittsprozeß wurde demnach für alle 11 der damals aktuellen Beitrittskandidaten, nämlich für Estland, Polen, Ungarn, Slowenien, Zypern, Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, für die Slowakei und die Tschechische Republik am 30. März 1998 in London auf der Ebene der Außenminister unter Teilnahme des zuständigen Mitglieds der Kommission eröffnet. Daraufhin wurden am 31. März 1998 die Beitrittsverhandlungen mit den damals als „Luxemburger Gruppe“ bezeichneten sechs Beitrittskandidaten eingeleitet. Die Vorschläge der Kommission zur Intensivierung der Heranführungsstrategie wurden seitens des Rates insbesondere durch die Gründung von Beitrittspartnerschaften mit zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten umge-

⁴¹ S. Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union (Vol. I), KOM (97) 2000 endg. und Agenda 2000 – Die Erweiterung der Union – eine Herausforderung (Vol. II), KOM (97) 2000 endg. (nachfolgend „Agenda 2000 I.“ bzw. „Agenda 2000 II.“)

⁴² S. Agenda 2000 I., S. 67ff. und Agenda 2000 II., S. A-1ff.

⁴³ S. *Europäischer Rat von Luxemburg (12.–13. Dezember 1997)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, in englischer Sprache unter http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/032a0008.htm abrufbar (zuletzt besucht am 26.06.2004).

⁴⁴ Zypern stellte seinen Beitrittsantrag bereits am 3. Juli 1990. Vgl. auch die Stellungnahme der Kommission zu dem Beitrittsantrag Zyperns, KOM (93) 313 endg.

setzt⁴⁵. Diese Beitrittspartnerschaften haben für jedes Beitrittsland Prioritäten bei den Beitrittsvorbereitungen aufgestellt und die von der Europäischen Union gewährten Finanzhilfen festgelegt. Die finanzielle Hilfe wurde streng von den Erfolgen bei den Reformen und dem Rechtsangleichungsprozeß gemäß den aufgestellten Prioritäten abhängig gemacht.

Der Europäische Rat von Helsinki⁴⁶ gab schließlich auch Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, der Slowakei sowie Malta⁴⁷ eine realistische Beitrittsperspektive. Aufgrund seines Beschlusses wurden am 15. Februar 2000 Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern aufgenommen.

Es mag beinahe als symbolisch betrachtet werden, daß der 1993 in Kopenhagen angebaute Prozeß im Jahre 2002 ebenfalls in der dänischen Hauptstadt seine politische Vollendung erfahren hat. Angesichts des Abschlusses der Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern beschloß der am 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen tagende Europäische Rat, diese Länder zum 1. Mai 2004 als Mitglieder in die Europäische Union aufzunehmen⁴⁸. Der Beitrittsvertrag zwischen 15 EU-

⁴⁵ S. Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften, AblEG 1998 Nr. L 85 S. 1; Beschluß Nr. 98/259/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Ungarn, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 1; Beschluß Nr. 98/260/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Polen, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 6; Beschluß Nr. 98/261/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Priorität, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 11; Beschluß Nr. 98/262/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakischen Republik, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 16; Beschluß Nr. 98/263/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Lettland, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 21; Beschluß Nr. 98/264/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Estland, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 26; Beschluß Nr. 98/265/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Litauen, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 31; Beschluß Nr. 98/266/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Bulgarien, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 36; Beschluß Nr. 98/267/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 41; Beschluß Nr. 98/268/EG des Rates vom 30. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Slowenien, AblEG 1998 Nr. L 121 S. 46.

⁴⁶ S. *Europäischer Rat von Helsinki (10.-11. Dezember 1999)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, in englischer Sprache unter http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/ACF4AC.htm abrufbar (zuletzt besucht am 26.06.2004).

⁴⁷ Malta stellte seinen Beitrittsantrag am 16. Juli 1990. Später legte es ihn jedoch aufgrund innenpolitischer Entwicklungen für zwei Jahre auf Eis. Vgl. auch die Stellungnahme der Kommission zu dem Beitrittsantrag Malτας, KOM (93) 312 endg.

⁴⁸ Bezüglich Bulgariens und Rumäniens hat der Europäische Rat von Kopenhagen 2002 das Ziel erklärt, in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern, beide 2007 als Mitglieder der Europäischen Union aufzunehmen. S. zu den die EU-Erweiterung betreffenden Ergeb-

Mitgliedstaaten und 10 der Europäischen Union beitretenden Ländern wurde bald darauf, am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet und am 1. Mai 2004, dem offiziellen Tag des EU-Beitritts dieser Länder, in Kraft getreten⁴⁹.

Die bereits 1993 in Aussicht gestellte EU-Erweiterung bedeutete eine neue Herausforderung für die Europäische Union in zweierlei Hinsicht: erstens mußte sie versuchen, die Zusammensetzung und den Entscheidungsmechanismus der Gemeinschaftsorgane sowie die Finanzierung der Europäischen Union vor der Aufnahme neuer Staaten insoweit anzupassen⁵⁰, daß die Union auch mit 28 Mitgliedern⁵¹ weiterhin funktions- und integrationsfähig bleibt⁵².

Zweitens hatte sie sich bereit gezeigt, den Beitrittskandidaten bei deren Reformprozeß und den Beitrittsvorbereitungen Hilfe zu leisten, wobei diese Hilfe vor allem dadurch motiviert war, die *Homogenität* der Europäischen Union auch nach Beitrittswelle aufrecht zu erhalten: Werden nämlich neben den zehn zuletzt beigetretenen Ländern auch Bulgarien, Rumänien sowie die Türkei eines Tages der Europäischen Union angehören, verändert sich das Bild der Union im Vergleich zum Stand von Anfang 2004 erheblich: Die Fläche der Europäischen Union würde um 60 Prozent zunehmen, die Einwohnerzahl würde sich um 45 Prozent erhöhen⁵³.

Im Falle der mittel- und osteuropäischen Länder handelte es sich um Beitrittskandidaten, die 40 Jahre Planwirtschaft und kommunistische Parteidiktatur hinter sich haben.

nissen der Tagung: *Europäischer Rat von Kopenhagen (12.-13. Dezember 2002): Schlußfolgerungen des Vorsitzes*, in englischer Sprache unter http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/73842.pdf abrufbar (zuletzt besucht am 26.06.2004).

⁴⁹ Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABlEU 2003 Nr. L 236 S. 17 (nachfolgend: „5. Beitrittsvertrag“).

⁵⁰ Zum Kriterium der *Aufnahmefähigkeit* der Europäischen Union in bezug auf neue Mitgliedstaaten s. *Europäischer Rat von Kopenhagen (21.-22. Juni 1993): Schlußfolgerungen des Vorsitzes*, Bull. EG 6-1993, Ziff. I.13.

⁵¹ Neben den zehn erwähnten, nun der EU beigetretenen Ländern sowie Bulgarien und Rumänien zählt mittlerweile auch die Türkei, die ihren Beitrittsantrag am 14. April 1987 stellte, zu den EU-Beitrittskandidaten.

⁵² S. den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat von Lissabon, Bull. EG, Beilage 3/92, 14ff. Zu den beschlossenen Reformen s. den am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza.

⁵³ Angaben entnommen aus „Europa 2000 plus – DIHT-Positionspapier zur Regierungskonferenz 2000 und zur Erweiterung der Europäischen Union“, auf der Web-Seite des Deutschen Industrie- und Handelstages www.diht.de abrufbar (zuletzt besucht am 24.4.2004). (Ähnlich Grabitz/Hilf III-Vedder, Das Recht der EU, Art. 49 EUV, Rn. 3.)

Dies hat Spuren in den Rechtsordnungen und im Rechtsdenken hinterlassen, ein Umstand, dem die Europäische Union schon bisher Rechnung zu tragen versuchte. Bereits die Europa-Abkommen haben Grundlagen für die Unterstützung der politischen Reformen und des Aufbaus der Marktwirtschaft geschaffen. Auf dieser Basis und mit Hilfe weiterer Elemente der Heranführungsstrategie sollten nicht nur der politische Dialog und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien erleichtert, sondern, wie oben bereits dargestellt, auch der Boden für die Integration der Rechtsordnungen in die Tradition der Europäischen Gemeinschaften bzw. Europäische Union vorbereitet werden.

Die Aussichten auf einen baldigen EU-Beitritt haben verstärkt Anreize für die Weiterführung dieser Reformen und für die Anpassung an die westeuropäischen Standards geschaffen: Wie schon im Falle früherer Erweiterungsrounden wurde auch den neuen osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten vor deren EU-Beitritt wiederholt der Grundsatz ins Gedächtnis gerufen, daß jeder EU-Mitgliedsstaat spätestens zum Zeitpunkt seines EU-Beitritts den gemeinschaftlichen Besitzstand, den sog. „*acquis communautaire*“, mittlerweile oft als „*acquis der Union*“⁵⁴ bezeichnet, übernehmen muß⁵⁵.

Die Übernahme und Schaffung der Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung und Durchsetzung des *acquis communautaire* vor der 5. Beitrittsrunde bildeten aber nicht nur den Schwerpunkt der Bestrebungen der damaligen Beitrittskandidaten bei ihren Beitrittsvorbereitungen. Diese zu den sog. ungeschriebenen Beitrittsvoraussetzungen gehörende, nun in den Kopenhagener Kriterien festgeschriebene *Beitrittsbedingung* bedurfte angesichts ihres hohen Abstraktionsgrades vorab einer *Konkretisierung* durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten⁵⁶. Ansonsten hätte sie in den Ohren der Repräsentanten der beitriftswilligen Länder entweder zu fremd geklungen oder vereinfachte Vorstellungen über die mit der Übernahme des *acquis communautaire* verbundenen Verpflichtungen hervorrufen können.

Schon während der Vorbereitungen zur fünften Beitrittsrunde war nicht zu übersehen, daß die Vertreter der Beitrittskandidaten ihre Pflicht zur Übernahme des *acquis*

⁵⁴ In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff „*acquis communautaire*“ in seinem weiten Sinne, nämlich unter der Einbeziehung des sog. „*acquis der Union*“, verwendet.

⁵⁵ S. bereits die Mitteilung der Kommission an den Rat - Ergänzende Ausführungen zu der Mitteilung der Kommission über „Die Europa-Abkommen und die Zeit danach: Eine Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der Länder Mittel- und Osteuropas“, KOM (94) 361 endg., unter Pkt. B.(i). Vgl. auch das dritte „Kopenhagener Kriterium“ und die von der Kommission vorgeschlagene Strategie für die Erweiterung in Agenda 2000 I., S. 66ff.

⁵⁶ Bezüglich sämtlicher Beitrittsbedingungen: Šarčević, EuR 2002, 461 (473).

communautaire häufig mit der bloßen *Übersetzung* der Gemeinschaftsgesetzgebung als erfüllt ansahen⁵⁷.

Folglich ergab sich während der Vorbereitungen zur fünften Beitrittsrunde für die Union eine weitere Aufgabe: Sie mußte versuchen, den Beitrittskandidaten darzulegen, daß die Übernahme des *acquis communautaire* auch bedeutet, das Funktionieren der rechtlichen Normen in der Praxis zu gewährleisten.

§3. *Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas: Das EG-Patentrecht als ein Teilbereich des acquis communautaire*

Die am 31. März 1998 mit der Tschechischen Republik, mit Ungarn, Polen, Slowenien, Estland und Zypern und am 15. Februar 2000 mit Malta, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei eröffneten Beitrittsverhandlungen konzentrierten sich auf die Festlegung der Bedingungen, unter denen jeder Beitrittskandidat den *acquis communautaire* zu übernehmen, zu implementieren und durchzusetzen hat. Dabei wurden auch Kompromisse im Wege der Festlegung von Übergangsfristen gesucht.

Solche Gespräche wurden für eines der 31 Kapitel des *acquis communautaire* und jeweils mit einem Beitrittskandidat geführt⁵⁸. Die EU-Seite verhandelte bei diesen bilateralen Regierungskonferenzen⁵⁹ auf der Grundlage der sog. *Gemeinsamen Verhandlungspositionen*, die durch den Rat für die einzelnen Kapitel des *acquis communautaire* einstimmig angenommen und durch die jeweilige Präsidentschaft des Rates bei den Verhandlungssitzungen präsentiert wurden. Weder die Gemeinsamen Verhandlungspositionen noch die Protokolle aus diesen bilateralen Regierungskonferenzen wurden frei-

⁵⁷ S. z. B. die Äußerungen der bulgarischen stellvertretenden Justizministerin, die in diesem Zusammenhang von 80 Tausend Seiten Normativmaterial sprach, das ins Bulgarische zu übersetzen sei, in die Köpfe der zuständigen Juristen und Verwaltungsbeamten gelangen und schließlich verwirklicht werden müsse. (Zitiert bei Pfaff, *Annäherung zu Europa durch Rechtsangleichung oder: Was bedeutet der Begriff „acquis communautaire“*, in: Pfaff, *Zehn Jahre danach*, 21.)

⁵⁸ Den einzelnen Kapiteln wurden folgende Materien zugeordnet: Kapitel 1: Freier Warenverkehr, Kapitel 2: Freier Personenverkehr, Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr, Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr, Kapitel 5: Gesellschaftsrecht, Kapitel 6: Wettbewerbspolitik, Kapitel 7: Landwirtschaft, Kapitel 8: Fischerei, Kapitel 9: Verkehrspolitik, Kapitel 10: Steuern, Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion, Kapitel 12: Statistik, Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung, Kapitel 14: Energie, Kapitel 15: Industriepolitik, Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen, Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung, Kapitel 18: Aus- und Weiterbildung, Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien, Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien, Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente, Kapitel 22: Umwelt, Kapitel 23: Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz, Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, Kapitel 25: Zollunion, Kapitel 26: Außenbeziehungen, Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Kapitel 28: Finanzkontrolle, Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen, Kapitel 30: Institutionen, Kapitel 31: Sonstiges.

⁵⁹ Die Beitrittsverhandlungen (sog. Beitrittskonferenzen) fanden auf drei Ebenen statt: auf Ministerebene, auf der Ebene der Minister-Stellvertreter (nämlich der Ebene der Chefunterhändler der Beitrittskandidaten bzw. der Botschafter der EU-Mitgliedstaaten) und auf der Expertenebene.

gegeben. Diese für den interessierten Rechtswissenschaftler unerfreuliche Handhabung von Dokumenten ist trotz der durch die Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁶⁰ angestrebten Transparenz zulässig⁶¹.

Einen kursorischen Überblick über den Inhalt der substantiellen Beitrittsverhandlungen verschafft jedoch das von der Europäischen Kommission erstellte Material „Enlargement of the European Union – Guide to the Negotiations – Chapter by Chapter“⁶²:

Hier erfährt der Leser u. a., daß im Rahmen der Beitrittsverhandlungen im Kapitel 5 (Gesellschaftsrecht) auch die Bedingungen des Beitritts in bezug auf den „Schutz der Rechte des geistigen⁶³ und gewerblichen Eigentums“ besprochen wurden. Allerdings kann man anhand der knappen Ausführungen dieses Informationsmaterials keine detaillierten Angaben über den genauen Inhalt der Verhandlungsgespräche erhalten, so daß sich auch nicht feststellen läßt, wie die Europäische Union selbst den *acquis communautaire* auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums charakterisiert.

Im Anschluß an eine Untersuchung der Rechtskategorie des „*acquis communautaire*“ (2. Kapitel § 1) wird in der vorliegenden Arbeit daher versucht, auf diejenigen Fragen zum *acquis communautaire* hinzuweisen, welche wohl am dringendsten vor dem EU-Beitritt neuer Mitgliedstaaten geklärt werden sollten (2. Kapitel § 2 Buchst. A). In diesem Zusammenhang wird auch der Verlauf des Beitrittsprozesses dargestellt, um die geeignetsten Verfahren und Instrumente der Aufklärung der Beitrittskandidaten über den patentrechtlichen *acquis communautaire* hervorzuheben (2. Kapitel § 4). Darüber hinaus wird auf die Problematik der sog. Sonderschutzmaßnahmen gemäß der 5. Beitrittsakte⁶⁴ und auf die Frage ihrer Anwendbarkeit im Bereich des Patentrechts eingegangen (2. Kapitel § 3 Buchst. A.)

⁶⁰ AblEG 2001 Nr. L 145, S. 43.

⁶¹ Die Gemeinsamen Verhandlungspositionen werden entsprechend Art. 9 dieser Verordnung als „sensibel“ eingestuft, dürfen folglich unter Verschuß gehalten werden. Zur Bewertung der Regelungen der Verordnung s. für alle Wägenbaur, Der Zugang zu EU-Dokumenten – Transparenz zum Anfassn, EuZW 2001, 680.

⁶² Dieses Material ist auf der Web-Seite der Europäischen Kommission unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/chapters/index_de.htm abrufbar (zuletzt besucht am 20. 9. 2004).

⁶³ Der Begriff „Rechte am geistigen Eigentum“ (im Original: „intellectual property [...] rights“) wird in dem genannten Material eindeutig in seinem engeren Sinne verwendet: nämlich zur Bezeichnung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Die Rechte am gewerblichen Eigentum (insbesondere Patent-, Markenrecht u. ä.) werden davon gesondert erwähnt. Diese Unterscheidung und Begriffswahl wird auch in der vorliegenden Arbeit verwendet.

⁶⁴ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta,

Anschließend wird die „europäische Landschaft“ des Patentrechts – der patentrechtliche *acquis communautaire* – näher unter die Lupe genommen (3. Kapitel). Das vorrangige Ziel dieser Untersuchung ist es, Folgen bzw. mögliche mit dem erfolgten EU-Beitritt der zehn oben erwähnten Länder verbundene Probleme aufzuzeigen (insbesondere 3. Kapitel § 1 Buchst. B und C), und gleichzeitig auf die immer noch offenen Fragen des patenrechtlichen Schutzes innerhalb der Europäischen Union hinzuweisen (insbesondere 3. Kapitel § 1 Buchst. D).

Besondere Kapitel werden auch der EG-Rechtssetzungskompetenz auf dem Gebiet des Patentrechts (3. Kapitel § 2), der Problematik der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel (3. Kapitel § 7) und der Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts beim Schutz biotechnologischer Erfindungen (3. Kapitel § 8) gewidmet.

Die Frage, was den patentrechtlichen *acquis communautaire* bildet, verliert auch nach der im Mai 2004 erfolgten Beitrittsrunde nicht an der Aktualität. Erstens wird sich diese Frage immer wieder im Zusammenhang mit den noch bevorstehenden Erweiterungsrunden stellen⁶⁵.

Zweitens wird sich die Frage, ob der patentrechtliche *acquis communautaire* vollständig übernommen, angewandt und durchgesetzt wird, in den meisten Fällen erst nach dem jeweiligen EU-Beitritt beantworten lassen, da das Gemeinschaftsrecht⁶⁶ in der Regel durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten vollzogen und vor den nationalen Gerichten durchgesetzt wird⁶⁷. Dies gilt bislang auch für die schon „vergemeinschafteten“ Bereiche des Patentrechts⁶⁸.

Das deutet gleichzeitig darauf hin, daß die Frage, was den patentrechtlichen *acquis communautaire* bildet und ob er zur innerstaatlichen Geltung kommt, für alle, ein-

der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge, ABLEU 2003 Nr. L 236 S. 33.

⁶⁵ In erster Reihe ist hier, Bulgarien und Rumänien zu erwähnen. Als nächste kommen in Frage Länder des westlichen Balkans und die Türkei.

⁶⁶ Zu den einzelnen Bestandteilen des *acquis communautaire* s. die Ausführungen unten unter 2. Kapitel § 2 Buchst. A.

⁶⁷ Der unmittelbare Vollzug des Gemeinschaftsrechts durch die Gemeinschaft selbst, bzw. ihre Behörden findet ebenfalls statt, stellt jedoch die Ausnahme dar. Mehr zur Problematik des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts s. bei Oppermann, *Europarecht*, § 6, Rn. 635ff.

⁶⁸ Zu den gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Patentrechts s. die Ausführungen unten. Auch die vorgesehene Schaffung der zentralen Gemeinschaftsgerichtsbarkeit für die Streitsachen betreffend das geplante Gemeinschaftspatent würde die oben festgestellte Situation nicht gänzlich ändern. Die nationalen Gerichte würden weiterhin für die meisten Streitsachen in bezug auf nationale Patente und „nationale Teile“ der europäischen Bündelpatente, welche parallel zu dem geplanten Gemeinschaftspatent bestehen bleiben, zuständig. Zum EU-Vorhaben der Einführung eines Gemeinschaftspatents und einer zentralen, darauf spezialisierten Gemeinschaftsgerichtsbarkeit s. Tilmann, *Gemeinschaftspatent mit einem zentralen Gericht*, GRUR Int. 2003, 381 m.w.N.

schließlich der „alten“ EU-Mitgliedstaaten unverändert aktuell bleibt. Der *acquis communautaire*, zumindest sein primär- und sekundärrechtlicher Teil, wird nämlich die Grenze bei der Beurteilung bilden, ob eine Vertragsverletzung im Sinne des Art. 226ff. EGV vorliegt oder nicht. Folglich ist eine Auseinandersetzung mit seinem Inhalt nicht nur im Zusammenhang mit dem Beitrittsprozeß von Bedeutung.

Gerade die in der neuesten, fünften Beitrittsakte vorgesehenen *Sonderschutzmaßnahmen* der Kommission im Falle der Nicht-Erfüllung von Beitrittsverpflichtungen durch die neuen Mitgliedstaaten⁶⁹ rücken die Auseinandersetzung mit dem Inhalt des *acquis communautaire* erneut in den Brennpunkt. (2. Kapitel § 3 Buchst. A).

Bei der vorliegenden Untersuchung der Vorgaben des *acquis communautaire* für den Bereich des Patentrechts liegt der Schwerpunkt in den folgenden Bereichen:

- Frage der Zugehörigkeit des Europäischen Patentübereinkommens zum *acquis communautaire*,
- Bedeutung der Gemeinschaftstreue für die Vervollständigung des patentrechtlichen *acquis communautaire*,
- die mit dem Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts zusammenhängenden Pflichten der EU-Mitgliedstaaten,
- Sonderregelung der 5. Beitrittsakte zu den territorialen Grenzen der Erschöpfung des Patentrechts,
- Grenzen der EG-Zuständigkeit im Bereich des Patentrechts,
- Interessenausgleich bei der Regelung der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel,
- Möglichkeiten der Auslegung und Rechtsfortbildung im Bereich der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel und der biotechnologischen Erfindungen mittels der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts,
- Möglichkeiten der Harmonisierung des Patentrechts jenseits des üblichen EG-Gesetzgebungsverfahrens.

In bezug auf die in der vorliegenden Arbeit zitierten Monographien wird in den Fußnoten beim erstmaligen Erwähnen der Autor sowie der Titel samt Erscheinungsort und –jahr genannt. Bei wiederholter Bezugnahme auf das jeweilige Werk wird auf die Angabe des Erscheinungsjahres und –ortes verzichtet. Weitergehende Abkürzungen der

⁶⁹ S. Art. 38 der 5. Beitrittsakte.

Zitierung werden in der Literaturliste angegeben. Bei Zitierungen von in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen werden beim erstmaligen Erwähnen Autor, Titel und die Fundstelle angegeben. Bei wiederholter Bezugnahme auf den jeweiligen Aufsatz werden lediglich der Autor und die Fundstelle angegeben.

Die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften werden zunächst unter Angabe des Datums, der Nummer und der Kurzbezeichnung der Rechtssache sowie der Fundstelle in der offiziellen Sammlung der Urteile des Gerichtshofes bzw. einer Fachzeitschrift oder im Internet zitiert. Bei wiederholter Erwähnung werden lediglich nur die Nummer der Rechtssache und die Fundstelle angegeben. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes werden durchgehend unter Angabe des Datums, der Nummer der Entscheidung und der Fundstelle im offiziellen Amtsblatt des Europäischen Patentamtes zitiert.

2. Kapitel: Abgrenzung des patentrechtlich relevanten *acquis communautaire*

§1. *Der Begriff des *acquis communautaire**

Obwohl der Begriff des *acquis communautaire* und seine Sprachvarianten⁷⁰ schon seit Jahrzehnten zum Wortschatz der Gemeinschaftsorgane und des Europäischen Rates gehören⁷¹, erfuhr er die erste ausdrückliche Erwähnung in den Vorschriften der sog. Gründungsverträge⁷² erst durch Art. B Unterabs. 1 Spstr. 5 und Art. C Unterabs. 1 EUV-Maastricht⁷³. Gleichzeitig wurde er in der Präambel des Protokolls zum EUV-Maastricht über die Sozialpolitik⁷⁴ und in der Präambel des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik⁷⁵ verwendet.

In der englischen, irischen, italienischen und holländischen Fassung des Maastrichter Vertrages (EUV-Maastricht) blieb dieser französische Begriff unübersetzt. Die dänische,

⁷⁰ In der deutschen Sprache wird oft auch der Ausdruck „gemeinschaftlicher Besitzstand“, im Englischen „Community patrimony“ verwendet. In den Ausführungen vorliegender Arbeit wird an dieser Stelle in der Regel der Begriff „*acquis communautaire*“ benutzt.

⁷¹ Für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend: „EuGH“ oder „Gerichtshof“) s. z. B. EuGH v. 15.01.1986, Rs. 44/84 „Derrick Guy Edmund Hurd ./ Kenneth Jones (Her Majesty’s Inspector of Taxes)“, Slg. 1986, 29; der EuGH verwendet hier den Begriff „*acquis communautaire*“ im Zusammenhang mit den Folgen des Beitritts Großbritanniens zu den Europäischen Gemeinschaften (EuGH Rs. 44/84, Slg. 1986, 29, Rn. 29). Während der EuGH den Tatbestand schildert und dabei zum einen auf das Ersuchen der Commissioners for the special purposes of the Income Tax Acts um Vorabentscheidung eingeht und zum anderen Erklärungen des Klägers des Ausgangsverfahrens darstellt, taucht ebenfalls der Begriff „*acquis communautaire*“ auf (EuGH Rs. 44/84, Slg. 1986, 29 (58 u. 59) = Tatbestand, Pkt. I. C. 4 und Pkt. II. A. 1b.). Vgl. auch EuGH v. 22.11.1978, Rs. 93/78 „Lothar Matthäus ./ Doego Fruchthof und Tiefkühlkost eG“, Slg. 1978, 2203; dort s. unter den Zusammenfassungen der beim EuGH eingereichten schriftlichen Erklärungen insbesondere die Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wo in bezug auf die erste Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften die Übernahme des *acquis communautaire* erwähnt wird (EuGH Rs. 93/78, Slg. 1978, 2203 (2207) = Zusammenfassungen der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen, Pkt. II.c.). Für das Europäische Parlament s. z. B. Entschließung zu dem griechischen Beitrittsantrag an die Gemeinschaft, ABLEG 1979 Nr. C 93 S. 32 (33). S. auch den Hinweis auf den Grundsatz der Übernahme des *acquis communautaire* bei *Martino* (Mitglied der Kommission), Neugestaltung der Stellungnahme der Kommission zur Erweiterung der Gemeinschaft, Bull. EG 11-1969, 5 (7).

⁷² Unter der Bezeichnung „Gründungsverträge“ werden E(W)GV, EAGV, EUV sowie je nach konkreten Umständen der bis zum 22. Juli 2002 geltende EGKSV jeweils in ihrer zum konkreten Zeitpunkt aktuellen Fassung verstanden. (Vgl. dazu Angaben in der Fn. 5.) Zwar wurde der Begriff „*acquis communautaire*“ auch bereits früher, beispielsweise in der Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrags, welche der EEA beigefügt wurde, verwendet (ABLEG 1987 Nr. L 169 S. 27). Die Erklärung selbst stellte aber keinen Bestandteil des EWG-Vertrages, also keinen Bestandteil eines Gründungsvertrages, dar.

⁷³ In der Amsterdamer Fassung des EUV begegnet man ihm wieder in Art. 2 Unterabs. 1 Spstr. 5, in Art. 3 Unterabs. 1 und in Art. 43 Abs. 1 Buchst. e). Die Nizzaer Fassung des EUV hat daran ebenfalls - bis auf die Verschiebung des Hinweises auf den *acquis communautaire* von Art. 43 Abs. 1 Buchst. e) in den Art. 43 Buchst. c) EUV - nichts geändert.

⁷⁴ ABLEG 1992 Nr. C 191 S. 90.

⁷⁵ ABLEG 1992 Nr. C 191 S. 91.

finnische, griechische, portugiesische, spanische, schwedische und deutsche Fassung sehen hingegen jeweils eine eigene Übersetzung des französischen „acquis communautaire“ vor. Im Ergebnis bietet sich kein einheitliches Bild. Während beispielsweise der dänische Ausdruck „gældende Faelleskabsret“ auf das geltende Gemeinschaftsrecht hinweist, klingt der „gemeinschaftliche Besitzstand“ in der deutschen Übersetzung viel abstrakter und dürfte fast über das hinausgehen, was das „geltende Gemeinschaftsrecht“ darstellt. Die Vertragsbestimmungen selbst bieten auch keine Antwort darauf, wie der „acquis communautaire“ zu definieren ist.

Die Definition des „acquis“ als „Erworbenes“ bzw. „angestammte Rechte“ im französisch-deutschen Rechtswörterbuch⁷⁶ läßt mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu. Das französisch-englische Wörterbuch der Europäischen Gemeinschaften⁷⁷ führt einige Beispiele an⁷⁸, die allerdings sehr allgemein formuliert und damit auslegungsbedürftig sind.

Selbst in der Fachliteratur wird der Begriff „acquis communautaire“ nicht immer einheitlich erläutert. So herrscht auf der einen Seite die Ansicht, der *acquis communautaire* enthielte neben der Rechtsordnung der Europäischen Union auch relevante Dokumente nicht-rechtlicher Natur und bestimmte Rechtsvorschriften internationaler Organisationen⁷⁹, auf der anderen Seite die Auffassung, daß selbst das primäre und das sekundäre Gemeinschaftsrecht außerhalb des *acquis communautaire* stünden und dieser sich lediglich auf die ungeschriebenen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts erstrecken würde⁸⁰.

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt mittel- und osteuropäischer Länder, Zyperns und Malτας wurde der *acquis* zudem häufig mit Begriffen wie „ungefähr“ bzw. „mehr

⁷⁶ Potonnier/Potonnier, Wörterbuch für Wirtschaft, Recht und Handel (Dictionnaire de l'économie, du droit et du commerce), Bd. II, Französisch-Deutsch, Wiesbaden 1990, 28.

⁷⁷ S. Council of the European Communities – General Secretariat, European Communities Glossary, French-English, Luxembourg 1980 (nachfolgend: „European Communities Glossary“).

⁷⁸ S. European Communities Glossary, S. A 22. Dort heißt es: „Community patrimony (all the regulations, decisions, etc. adopted under the Treaties, and all decisions taken since the Communities were established)“.

⁷⁹ So Gavalec, Európske civilné právo (ešte k problematike rekodifikácie Občianskeho zákonníka), Justičná revue, 2000, Nr. 3, 251 (254).

⁸⁰ So offensichtlich Grabitz/Hilf II – Vedder, Das Recht der EU, Art. 237 EGV, Rn. 26. In diesem Sinne Vedder auch an einer anderen Stelle: Grabitz/Hilf III – Vedder, Das Recht der EU, Art. 49 EUV, Rn. 43.

3. Kapitel: Aktuelle Probleme des patentrechtlichen *acquis communautaire*

§1. *Erschöpfung des Patentrechts in der EU*

A. Patentrecht contra unverfälschten und freien Wettbewerb sowie freien Warenverkehr

Die Europäische Gemeinschaft begründet ihr Integrationskonzept auf die Grundfreiheiten⁶⁶⁹. Sie hat sich gleichzeitig dem freien und unverfälschten Wettbewerb verschrieben⁶⁷⁰. Es ist deshalb nicht überraschend, daß bereits Ende 50-er Jahre eine Diskussion über die Stellung der nationalen gewerblichen Schutzrechte im EWG-System entflammt ist. Schon früh wurde erkannt, daß die territorial begrenzten und national oft unterschiedlich geregelten gewerblichen Schutzrechte in Widerspruch zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes, insbesondere zum Grundsatz des freien, unverfälschten Wettbewerbs und des freien Warenverkehrs, geraten können⁶⁷¹.

Wahrscheinlich aus Furcht vor einem möglicherweise als „zu weitgehend“ empfundenen Eingriff durch das Gemeinschaftsrecht wurde teilweise die Ansicht vertreten, das nationale gewerbliche Eigentum bleibe von den Regelungen des EWGV unberührt und gehöre allein in die Kompetenz der nationalen Gesetzgebung⁶⁷². Demnach sollte auch die Kompetenz für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, die die aus dem gewerblichen Eigentum folgenden Ausschlußrechte mit sich bringen, gemäß ex-Art. 36 Satz 1 E(W)GV⁶⁷³ i.V.m. ex-Art. 30 E(W)GV⁶⁷⁴ sowie ex-Art. 222 E(W)GV⁶⁷⁵ beim nationalen Gesetzgeber verblieben sein⁶⁷⁶.

⁶⁶⁹ Gemeint ist hier die Warenverkehrsfreiheit, die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit, die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs, die bereits gemäß den Bestimmungen des EWGV in seiner ursprünglichen Fassung angestrebt wurden.

⁶⁷⁰ S. ex-Art. 85ff. E(W)GV. Die ausdrücklich festgeschriebene Entscheidung der EWG für „ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt“, ist letztlich auch Art. 3 Buchst. f) E(W)GV in seiner ursprünglichen Fassung zu entnehmen. Dazu s. Groeben/Boeckh, Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. I, Baden-Baden u. a. 1958, Art. 3 und Art. 85-94 einschließlich der Vorbemerkung.

⁶⁷¹ Zu diesem Grundproblem s. etwa Loewenheim, Warenzeichen und Wettbewerbsbeschränkung, Bad Homburg 1970, 210 ff. Vgl. EuGH v. 29.02.1968, Rs. 24/67 „Parke, Davis & Co./ Probel, Reese u. a.“, Slg. 1968, 85 = GRUR Int. 1968, 99.

⁶⁷² S. insbesondere M. Gotzen, Gewerblicher Rechtsschutz und Gemeinsamer Markt, GRUR Ausl. 1958, 224 (225). Ähnlich auch Monnet, Die territoriale Wirkung von Patenten im Gemeinsamen Markt, GRUR Ausl. 1965, 302.

⁶⁷³ Nach der neuen Numerierung handelt es sich heute um den Art. 30 EGV, der den Wortlaut des Art. 36 E(W)GV bis auf die in seinem Text bei der Verweisung verwendete alte Numerierung wiedergibt: „Die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 [früher Artikel 30 und 34] stehen Einfuhr-, Ausfuhr-, und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren

Der EuGH folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Bald gab er den Kartellrechtlern recht, die ex-Art. 36 E(W)GV bei der Auslegung des ex-Art. 85 bzw. des ex-Art. 86 E(W)GV⁶⁷⁷ unberücksichtigt lassen wollten⁶⁷⁸. Er stellte fest, daß ex-Art. 36 und ex-Art. 222 E(W)GV nicht jeglichen Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf die Ausübung der nationalen gewerblichen Schutzrechte ausschließen⁶⁷⁹.

Die spätere EuGH-Rechtsprechung⁶⁸⁰, die Entscheidungspraxis der Kommission⁶⁸¹ und nicht zuletzt auch das Schrifttum⁶⁸² bemühten sich folglich um die Antwort auf die Frage, *inwieweit* das Gemeinschaftsrecht in die durch die nationale Gesetzgebung der EWG-Mitgliedstaaten gewährten Rechte im Bereich des gewerblichen Eigentums eingreifen kann. Sie versuchten die Frage nach der Grenze zwischen der berechtigten, ge-

oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des *gewerblichen* und kommerziellen *Eigentums* gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“ (Erläuterungen in Klammern und Hervorhebungen von der Verfasserin).

⁶⁷⁴ Nach der neuen Numerierung handelt es sich heute um den im Wortlaut weitgehend identischen Art. 28 EGV: „Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind [unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen] zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“ (Nachtrag in Klammern: zusätzlicher Bestandteil des Wortlauts des Art. 30 E(W)GV vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages).

⁶⁷⁵ Nach der neuen Numerierung handelt es sich heute um den im Wortlaut identischen Art. 295 EGV: „Dieser Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“.

⁶⁷⁶ So M. Gotzen, GRUR Ausl. 1958, 224 (225f.).

⁶⁷⁷ Heute: Art. 81 und 82 EGV.

⁶⁷⁸ S. insbesondere VerLoren van Themaat, Die Bedeutung von Art. 36 für die kartellrechtliche Beurteilung von Patentlizenzverträgen nach Art. 85 des EWG-Vertrages, GRUR Ausl. 1964, 21 m.w.N. Vgl. auch die Befürchtungen vor einem zu weitgehenden Eingriff in die gewerblichen Schutzrechte aufgrund der Anwendung des ex-Art. 85ff. E(W)GV und dementsprechende Lösungsvorschläge bei Bodenhausen, Der EWG-Vertrag und der gewerbliche Rechtsschutz, GRUR Ausl. 1958, 218.

⁶⁷⁹ EuGH v. 13.07.1966, Verb. Rs. 56 u. 58/64 „Grundig/Consten“, Slg. 1966, 321 = GRUR Int. 1966, 580 (mit der Anmerkung von *Bohlig*). In bezug auf Patente s. EuGH v. 29.02.1968 Rs. 24/67 „Parke, Davis & Co. / Probel, Reese u.a.“, Slg. 1968, 85 = GRUR Int. 1968, 99. Vgl. auch eingehende Erläuterungen zu der Problematik des Einflusses der Regelungen der ex-Art. 36 und 222 E(W)GV auf die Abgrenzung der EG-Rechtsetzungszuständigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums, in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Schaffung eines europäischen Markensystems und Notwendigkeit ihres Tätigwerdens, Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsmarke“, Dok. III/D/1294/79-DE, S. 8ff.

⁶⁸⁰ S. insbesondere EuGH Rs. 24/67, Slg. 1968, 85 = GRUR Int. 1968, 99; EuGH v. 18.02.1971, Rs. 40/70 „Sirena./Novimpex“, Slg. 1971, 69 = GRUR Int. 1971, 279 = NJW 1971, 1007; EuGH v. 27.03.1974, Rs. 127/73 „SABAM III“ Slg. 1974, 313 = GRUR Int. 1974, 342 m. Anm.v. *Schulze*, GRUR Int. 1974, 344.

⁶⁸¹ S. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Sammlungen der Entscheidungen der Kommission auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts: Art. 85, 86 u. 90 EWGV, 1964-1980, 2 Bände, Brüssel 1993.

⁶⁸² S. die Übersicht der verschiedenen zur Lösung dieses Problems herausgebildeten Theorien sowie die Argumente gegen die als unrichtig angesehenen Ansätze der „Lehre vom Schutzbereich“, der „Lehre von den rechtlich anerkannten Funktionen“ und der „Lehre von den parallelen Schutzrechten“ bei Johannes, *Industrial Property and Copyright in European Community Law*, Leyden 1976, S. 8 ff. m.w.N. In diesem Zusammenhang wirft *Johannes* einigen Auffassungen vor, daß sie die Besonderheit des Verhältnisses zwischen dem Gemeinschafts- und dem nationalen Recht völlig mißachten würden. Zu den Maßstäben für die Unterscheidung zulässiger von unzulässiger Rechtsausübung vgl. auch G/T/E-Schröter, EU-/EG-Vertrag, Bd. 2/I, EGV Art. 85 Rn. 92 m.w.N.

meinschaftsrechtskonformen Ausübung des nationalen gewerblichen Ausschlußrechts und einem nach dem Gemeinschaftskartellrecht unzulässigen Verhalten zu bestimmen.

Nachdem der EuGH in seinem „Parke-Davis-Urteil“ auf die beschränkten Möglichkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen der ex-Art. 85 und 86 E(W)GV auf einige mit dem gewerblichen Eigentum zusammenhängende Sachverhalte hingewiesen hatte⁶⁸³, mußte eine neue Rechtsgrundlage für die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den nationalen gewerblichen Schutzrechten und dem Gemeinsamen Markt gefunden werden. Die ex-Art. 85 und 86 E(W)GV konnten keine Lösung dieses Spannungsverhältnisses bieten, wenn das Schutzrecht kein Gegenstand, Mittel oder Folge einer Kartellabsprache⁶⁸⁴ war, bzw. wenn die Tatbestandsmerkmale des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung und einer möglichen Beeinträchtigung des Handels zwischen EWG-Mitgliedstaaten nicht erfüllt waren⁶⁸⁵. In solchen Fällen hat der EuGH eine andere Rechtsgrundlage angewendet, nämlich ex-Art. 36 E(W)GV i.V.m. ex-Art. 30 E(W)GV⁶⁸⁶. Dabei ist er zumeist „unausgesprochen und wie selbstverständlich“⁶⁸⁷ davon ausgegangen, daß die Ausübung eines gewerblichen Schutzrechts⁶⁸⁸ unter Umständen eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S.d. ex-Art. 30 E(W)GV darstellen kann.

⁶⁸³ S. EuGH Rs. 24/67, Slg. 1968, 85 = GRUR Int. 1968, 99. Ähnlich auch EuGH Rs. 40/70, Slg. 1971, 69 = GRUR Int. 1971, 279 = NJW 1971, 1007: dort 9. Erwägungsgrund. Vgl. auch Schlußanträge des Generalanwalts *Henri Mayras* in EuGH v. 03.07.1974, Rs. 192/73 „HAG I.“, Slg. 1974, 731 = GRUR Int. 1974, 338 = NJW 1974, 1640: „Es ist durchaus ein Irrtum anzunehmen, allein die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung ließen sich als taugliches Mittel heranziehen, um Behinderungen, die dem freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt aus nationalen Warenzeichen erwachsen, einen Riegel vorzuschieben. Diese Bestimmungen kommen nur im Falle einer Vereinbarung oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Sinne des Art. 85 sowie, „mutatis mutandis“, im Falle mißbräuchlicher Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Art. 86 in Betracht.“

⁶⁸⁴ Die Anwendbarkeit des ex-Art. 85 E(W)GV auf die Ausübung der gewerblichen Schutzrechte, die Gegenstand, Mittel oder Folge einer Kartellabsprache darstellen, bestätigte der EuGH in seiner „Sirena./Novimpex“-Entscheidung: EuGH Rs. 40/70, Slg. 1971, 69 = GRUR Int. 1971, 279 = NJW 1971, 1007: dort 9. Erwägungsgrund.

⁶⁸⁵ S. ex-Art. 86 E(W)GV. Vgl. dazu die EuGH-Urteile: EuGH Rs. 24/67, Slg. 1968, 85 = GRUR Int. 1968, 99 und EuGH Rs. 40/70, Slg. 1971, 69 = GRUR Int. 1971, 279 = NJW 1971, 1007.

⁶⁸⁶ S. Nachweise der Rechtsprechung des EuGH etwa bei Sack, Die Erschöpfung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten nach europäischem Recht, GRUR 1999, 193, dort: Fn. 4. Vgl. auch Fikentscher, Urhebervertragsrecht und Kartellrecht, in: *Beier/Götting/Lehmann/Moufang* (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schrickler zum 60. Geburtstag*, München 1995, 149 (156f.); Koenigs, Rechtsfolgen der Einheitlichen Europäischen Akte für den Gewerblichen Rechtsschutz, in: *Bohlig/Brandi-Dohrn/Donle/Buddeberg/Schweyer* (Hrsg.), *Lohn der Leistung und Rechtssicherheit, Festschrift für Albert Preu zum 70. Geburtstag*, München 1988, 267 (270ff.); F. Gotzen, *Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs* in Art. 30-36 des EWG-Vertrags, GRUR Int. 1984, 146; Reischl, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs*, GRUR Int. 1982, 151.

⁶⁸⁷ Müller, Die Gestaltung des Vorbenutzungsrechts, S. 138.

⁶⁸⁸ Die Anwendbarkeit der Ausnahme nach ex-Art. 36 E(W)GV („Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums“) und der ex-Art. 85 und 86 E(W)GV auf die Grenzziehung zwischen einer rechtmäßigen Ausübung eines dem Urheberrecht verwandten nationalen Schutzrechts (d.h. auch des Urheberrechts selbst) einerseits und einem gemeinschaftsrechtlich unzulässigen Verhalten des Rechteinhabers andererseits hat der EuGH zwar ebenfalls bestätigt (EuGH v. 08.06.1971, Rs. 78/70 „Deutsche Grammophon/Polydor/Metro“, Slg. 1971, 487 = GRUR Int. 1971, 450 = NJW 1971, 1533), im

Im Patentrecht mußte er sich jedoch in einigen Fällen auch ausdrücklich mit der Frage beschäftigen, ob die Anwendung bestimmter Vorschriften des nationalen Patentrechts eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S.d. ex-Art. 30 E(W)GV darstellt. Bejaht hat er dies für die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift, nach der der Inhaber eines Patents für ein Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels einem Dritten untersagen kann, der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zuständige Stelle Muster eines nach diesem Verfahren hergestellten Arzneimittels vorzulegen⁶⁸⁹. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach ex-Art. 169 E(W)GV hat der EuGH bestimmte nationale patentrechtliche Vorschriften selbst für Maßnahmen gleicher Wirkung i.S.d. ex-Art. 30 E(W)GV gehalten. Diese ließen die Erteilung von Zwangslizenzen auch für den Fall zu, wenn das Patent durch Einführen in das Inland ausgeübt wurde, und folglich den Patentinhaber dazu veranlaßten, die inländische Produktion der Einfuhr vorzuziehen⁶⁹⁰. Die auf diese Bestimmungen gestützte Praxis der zuständigen Behörden, einem Lizenznehmer die Einfuhr des patentierten Erzeugnisses aus Drittländern zu untersagen, wenn der Patentinhaber das Erzeugnis im Inland herstellt, sie ihm aber zu gestatten, wenn der Patentinhaber sein Patent durch die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nutzt, bezeichnete der EuGH als „Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ i.S.d. ex-Art. 30 E(W)GV⁶⁹¹. Dagegen sah der EuGH in nationalen Vorschriften, die die Übersetzung der Patentschrift eines für einen EPO-Mitgliedstaat vom EPA erteilten Patents in die Amtssprache dieses Mitgliedstaates zwingend vorschrieben, kein Hindernis für den freien Warenverkehr i.S.d. ex-Art. 30 E(W)GV⁶⁹².

Der EuGH widmete sich weiter der Frage, ob die jeweilige Beschränkung nicht etwa nach der Ausnahmeregelung des ex-Art. 36 E(W)GV gerechtfertigt, folglich die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen der Patentinhaber gegen Parallelimporte gemeinschaftsrechtskonform und zulässig ist. Dabei unterschied der EuGH, wie schon

Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht jedoch die Problematik der gewerblichen Schutzrechte und insbesondere des Patentrechts.

⁶⁸⁹ EuGH v. 9. 7. 1997, Rs. C-316/95 „Generics BV ./ Smith Kline & French Laboratories Ltd.“, Slg. 1997, I-3929, Rn. 17 = GRUR Int. 1997, 911 (912).

⁶⁹⁰ EuGH v. 18. 2. 1992, Rs. C-30/90 „Kommission ./ Vereinigtes Königreich“, Slg. 1992, I-829, Rn. 23-27 = GRUR Int. 1994, 227 (229).

⁶⁹¹ EuGH v. 27. 10. 1992, Rs. C-191/90 „Generics (UK) Ltd u. Harris Pharmaceuticals Ltd ./ Smith Kline and French Laboratories Ltd“, Slg. 1992, I-5335, Rn. 19 u. 20.

⁶⁹² EuGH v. 21. 9. 1999, Rs. C-44/98 „BASF AG ./ Präsident des Deutschen Patentamts“, Slg. 1999, I-6269, Rn. 20-22 = GRUR Int. 2000, 71 (72).

4. Kapitel: Ergebnisse

- Die Schlüsselbestimmungen der EU-Beitrittsakten (Art. 2-4 der 1.-3. Beitrittsakte; Art. 2-5 der 4. Beitrittsakte; Art. 2-6 der 5. Beitrittsakte) liefern nur sehr allgemeine Aussagen darüber, was man unter der Verpflichtung zur Übernahme des *acquis communautaire* zu verstehen hat. Die meisten die EU-Beitrittsverhandlungen betreffenden Dokumente (insbesondere die Gemeinsamen Verhandlungspositionen der EU-Seite) werden zudem unter Verschuß gehalten.
- Aus der Analyse der Schlüsselbestimmungen der EU-Beitrittsakten i.V.m. den sonstigen Bestimmungen der EU-Beitrittsakten und den die EU-Beitritte betreffenden Dokumenten ergibt sich, daß der *acquis* neben den am häufigsten in der Diskussion erwähnten Akten des sekundären EG-Rechts auch das sämtliche EU- und EG-Primärrecht, das EU-Sekundärrecht, die Rechtsprechung des EuGH und die Letztentscheidungen des Gerichts erster Instanz, bestimmte völkerrechtliche Instrumente der Europäischen Gemeinschaft und der EU-Mitgliedstaaten sowie eine Vielzahl an Dokumenten mit lediglich politischer Bindungskraft enthält.
- Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Handlung der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union, der Gesamtheit oder eines Teils der EU-Mitgliedstaaten dem *acquis* angehört bzw. die neuen EU-Mitgliedstaaten bindet, muß der Grundsatz „der gleichen Rechte und Pflichten alter und neuer EU-Mitgliedstaaten“ angewandt werden. Die Verpflichtung der EU-Beitrittsländer zur Übernahme bestimmter Standards, welche für die „alten“ EU-Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit nicht verbindlich sind, ist zwar völkerrechtlich zulässig, darf sich jedoch nicht auf den Grundsatz der *acquis*-Übernahme stützen. Die Geschichte der EU-Beitritte zeigt einige Beispiele der Verpflichtung künftiger EU-Mitgliedstaaten zur Übernahme *acquis*-fremder Standards, unter anderem auch im Bereich des Patentrechts.
- Die in Art. 38 der 5. Beitrittsakte vorgesehenen Sonderschutzmaßnahmen sind auch im Falle der verfehlten Übernahme des patentrechtlichen *acquis communautaire* anwendbar.
- Der patentrechtlich relevante, verbindliche sekundärrechtliche *acquis* besteht zur Zeit aus der BioPatRI, der ArzneimittelSCHZVO, der PflanzenmittelSCHZVO, der ZuständigkeitsVO und der DurchsetzungRI. Alle Vorschläge der EG-Rechtsakte sowie die sog. Aktionsprogramme gehören nicht zu diesem rechtlich verbindlichen

Anhang

Art. 1 - 10 der 5. Beitrittsakte

(AbIEU 2003 Nr. L 236 S. 33-36)

AKTE

über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge

ERSTER TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bedeutet

— der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“

a) den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind,

b) den Vertrag über die Europäische Union („EU-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind;

— der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;

— der Ausdruck „Union“ die durch den EU-Vertrag geschaffene Europäische Union;

— der Ausdruck „Gemeinschaft“ je nach Sachlage eine der bzw. beide unter dem ersten Gedankenstrich genannten Gemeinschaften;

— der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik;

— der Ausdruck „Organe“ die durch die ursprünglichen Verträge geschaffenen Organe.

Artikel 2

Ab dem Tag des Beitritts sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt) in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang I zu dieser Akte aufgeführt werden, sowie alle weiteren vor dem Tag des Beitritts erlassenen Rechtsakte dieser Art sind ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden, den der Rat nach einer gemäß den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gefasst hat.

Der Rat beschließt einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt worden sind, und des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats, für den diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen insoweit an einem derartigen Beschluss teil, als er sich auf die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte bezieht, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

(3) Die vom Rat gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls geschlossenen Übereinkommen sind für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 743: Tanja Rippberger: **Zur Frage der Kompetenz der Landesverfassungsgerichte zur Überprüfung formellen und materiellen Bundesrechts**
2006 · 320 Seiten · ISBN 3-8316-0604-8
- Band 742: Christopher Maierhöfer: **Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz** · Ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses
2006 · 242 Seiten · ISBN 3-8316-0588-2
- Band 741: Philipp Strümpell: **Die übertragende Sanierung innerhalb und außerhalb der Insolvenz**
2006 · 260 Seiten · ISBN 3-8316-0566-1
- Band 740: Moritz Freiherr von Hutten: **Rundfunkfreiheit und Programmfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht und Grundgesetz – das Ende des bayerischen Sonderwegs?**
2006 · 196 Seiten · ISBN 3-8316-0563-7
- Band 739: Thilo von Bodungen: **Vertrags-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte von Kundenbindungssystemen in Form von Bonussystemen**
2006 · 208 Seiten · ISBN 3-8316-0559-9
- Band 738: Frank Lenhard: **Vertragstypologie von Softwareüberlassungsverträgen** · Neues Urhebervertragsrecht und neues Schuldrecht unter Berücksichtigung der Open Source-Softwareüberlassung
2006 · 488 Seiten · ISBN 3-8316-0539-4
- Band 737: Sebastian Franck: **Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz** · Eine Untersuchung zum Einfluss des neuen Verjährungsrechts auf erbrechtliche Ansprüche
2005 · 172 Seiten · ISBN 3-8316-0514-9
- Band 736: Erik Ahnis: **Verwaltungsvollmacht und Aktionärskontrolle** · Voraussetzungen und Grenzen der Verwaltungsvollmacht auf deutschen Online-Hauptversammlungen sowie Vorschläge zur Stärkung der Kontrolle der Verwaltung
2005 · 396 Seiten · ISBN 3-8316-0532-7
- Band 735: Sabine Demangue: **Intellectual Property Protection for Crop Genetic Resources** · A Suitable System for India
2005 · 560 Seiten · ISBN 3-8316-0517-3
- Band 734: Veronika Sadlonova: **Vorgaben des Acquis Communautaire für den Bereich des Patentrechts**
2005 · 270 Seiten · ISBN 3-8316-0516-5
- Band 733: Caroline Picot: **Elektronische B2B-Marktplätze im deutschen Kartellrecht**
2005 · 244 Seiten · ISBN 3-8316-0498-3
- Band 732: Eckart Warnke: **Rechtsmangelhafte Software und Nacherfüllungsanspruch aus § 439 BGB**
2005 · 256 Seiten · ISBN 3-8316-0489-4
- Band 731: Frank Fellenberg: **Die amtshaftungsrechtliche Vertrauenshaftung für fehlerhafte Genehmigungen und Auskünfte**
2004 · 245 Seiten · ISBN 3-8316-0470-3

- Band 730: Nikolaus Helbig: **Die Verwertung von Sportereignissen im Fernsehen**
2005 · 215 Seiten · ISBN 3-8316-0456-8
- Band 729: Gert Riedel: **Das Spannungsverhältnis zwischen markenmäßigem Gebrauch und vergleichender Werbung**
2004 · 210 Seiten · ISBN 3-8316-0440-1
- Band 728: Sonja Schoch: **Die Auslegung der Ausnahmetatbestände des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens** · Ein Vergleich der US-amerikanischen und deutschen Rechtsprechung
2004 · 435 Seiten · ISBN 3-8316-0430-4
- Band 727: Roman Sedlmaier: **Die Patentierbarkeit von Computerprogrammen und ihre Folgeprobleme**
2004 · 332 Seiten · ISBN 3-8316-0423-1
- Band 726: Hedda Hetzel: **Gemeinwohlsicherung im Rahmen von Marktöffnungsprozessen. Auf dem Weg zu einer europäischen Daseinsvorsorgepolitik** · Unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs
2004 · 310 Seiten · ISBN 3-8316-0416-9
- Band 725: Susanne Nothhafft: **Partizipation durch Mediation** · Wege zur Konfliktlösung in der Zivilgesellschaft
2004 · 300 Seiten · ISBN 3-8316-0410-X
- Band 724: Bernhard Laas: **Der wettbewerbsrechtliche Schutz von Geschäftsmethoden** · Der Leistungsschutz nach der Reform des UWG
2004 · 300 Seiten · ISBN 3-8316-0407-X
- Band 723: Imme Roxin: **Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege** · 4., durchgesehene Auflage
2004 · 300 Seiten · ISBN 3-8316-0400-2
- Band 722: Anastasia Papadelli: **Der Interessenausgleich im griechischen und im deutschen Recht der Forderungspfändung**
2004 · 353 Seiten · ISBN 3-8316-0393-6
- Band 721: Barbara Holzner: **Die Änderung von Sorgerechtsentscheidungen gem. § 1696 Abs. 1 BGB**
2004 · 286 Seiten · ISBN 3-8316-0386-3
- Band 720: Melanie Andernach: **Die vertragliche Beteiligung nach dem neuen Urhebervertragsrecht Deutschlands und dem Urheberrecht Frankreichs** · – unter besonderer Berücksichtigung des Filmkomponisten –
2004 · 321 Seiten · ISBN 3-8316-0377-4
- Band 719: Alexander Michael Krafka: **Grundsätze des Registerrechts**
2004 · 135 Seiten · ISBN 3-8316-0349-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2500 lieferbaren Titeln: www.utz.de